

Wegzug ins Ausland: Was ist zu beachten, wenn der Kunde oder seine Familie wegzieht?

Mit RA/StB Pawel Blusz



Herr Blusz, ist der Wegzug von Mandanten ins Ausland aktuell ein wichtiges Thema?

Ja, definitiv. Es gibt im Wesentlichen drei Gruppen von Mandanten:

- ▶ Mandanten, die sich einen Wegzug ins Ausland überhaupt nicht vorstellen können,
- ▶ Mandanten, die diese Option in Erwägung ziehen, und
- ▶ Mandanten, die kurzfristig einen Wegzug planen und sich beraten lassen.

Im Laufe der Jahre ist die erste Gruppe deutlich zurückgegangen. Aktuell führe ich jeden Tag mindestens ein Gespräch, in dem es entweder um einen konkreten Wegzug oder zumindest darum geht, diese Option aktiv künftig zu haben. Besonders erschreckend finde ich, dass immer mehr Unternehmer frustriert und enttäuscht sind.

Aber heißt es nicht, dass Hunde, die bellen, nicht beißen? Ziehen tatsächlich so viele Personen ins Ausland weg? Viele sind vielleicht nur frustriert und verschaffen sich dadurch nur Luft.

Mit Sicherheit gibt es auch solche. Dass der Wegzug aber tatsächlich stattfindet, sieht man sehr gut in den Statistiken des Statistischen Bundesamtes. Demnach wandern jedes Jahr (!) ca. 270.000 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit aus. Diese Angaben sind also bereits um die Rückkehr ausländischer Mitbürger in ihre Heimatländer bereinigt. Im Jahr 2015 lag die Zahl noch bei ca. 140.000 Personen pro Jahr. Die Anzahl der tatsächlich ausgewanderten Personen hat sich in dieser Zeit verdoppelt und verbleibt bereits seit 2016 auf diesem hohen Niveau.

Das sind schon signifikante Zahlen, wenn man bedenkt, dass diese Tendenz seit Jahren anhält. Wohin gehen die meisten Mandanten?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wandern die meisten in die Schweiz, nach Österreich und in die USA aus. Nach meiner persönlichen Erfahrung gibt es noch ein großes Interesse an Spanien, Portugal, Italien und an den Vereinigten Arabischen Emiraten (Dubai). Vereinzelt kom-

men auch noch andere Länder dazu, z.B. Australien, Neuseeland, Singapur.

Was muss man beim Wegzug beachten?

Die Frage kann ich nur klischeehaft beantworten: Es kommt darauf an. Erfahrungsgemäß gibt es aber auch in einfach strukturierten Fällen Gesprächsbedarf. Wenn der Mandant beispielsweise nur Konten und Wertpapierdepots hat, dann kann er ohne weiteres seinen Wohnsitz in Deutschland aufgeben und im Ausland begründen. Er muss allerdings beispielsweise sicherstellen, dass die depotführende Bank ihm auch nach seinem Wegzug Steuerreportings zur Verfügung stellen wird, die der ausländische Steuerberater gebrauchen kann, und dass die Anlagen im Ausland steuerlich anerkannt werden. Ferner ändert sich mit dem Wohnsitz auch das anwendbare Erbrecht, so dass zu prüfen ist, ob das ausländische Erbrecht praktikabel ist und eine Testamentsanpassung/-errichtung notwendig ist. Schließlich kann der Wegzug auch Auswirkungen auf abgeschlossene Eheverträge sowie General- und Vorsorgevollmachten haben.

Gibt es nicht seit kurzem eine Wegzugsbesteuerung auf Investmentfonds?

Richtig. Selbst in einem so einfachen Fall kann es sein, dass der Mandant unter die seit dem 1. Januar 2025 geltende Wegzugsbesteuerung für Investmentfonds fällt. Diese setzt u.a. voraus, dass der Mandant mindestens 500.000 EUR in einen Investmentfonds investiert hat und damit wegziehen möchte. In diesem Fall kommt es zu einer fiktiven Versteuerung der Gewinne aus dem Fonds, auch wenn der Fonds selbst nicht verkauft wird.

Gilt die Wegzugsbesteuerung nur für Investmentfonds oder auch für andere Assets?

Die mit dem Jahressteuergesetz 2024 eingeführte Regelung gilt nur für Investmentfonds. Es gibt aber schon seit vielen Jahren eine gesetzliche Regelung für den Wegzug mit Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften (ab 1 %; sogenannte Wegzugsbesteuerung) und Personengesellschaften (sogenannte Entstrickungsbe-



steuerung). Wenn der Mandant solche Anteile hält, kann der Wegzug dazu führen, dass sie als veräußert gelten und er diesen fiktiven Veräußerungsgewinn versteuern muss, auch wenn ihm keine Liquidität zufließt. Das kann zu einer extrem hohen Steuerbelastung führen. Andere Assets (also z.B. Wertpapiere im Streubesitz oder Immobilien) fallen aktuell nicht unter die Wegzugsbesteuerung. Aufgrund der Geltung der Wegzugsbesteuerung für Investmentfonds halte ich es aber persönlich für gut möglich, dass sie aus Gleichbehandlungsgründen in der nächsten Legislaturperiode auch auf andere Kapitalanlagen erstreckt wird.

Bei einem Wegzug in die USA kann ich das nachvollziehen, aber innerhalb der EU dürfte das gegen das Europarecht verstoßen.

Sicherlich sprechen gute Gründe für die Europarechtswidrigkeit. Praktisch hilft das aber wegzugswilligen Mandanten nicht viel, da sie meist nicht zuerst wegziehen und dann jahrelang gegen das Finanzamt prozessieren wollen. Die aktuell geltende Regelung unterscheidet tatsächlich nicht, ob man nach Wien oder nach New York wegzieht, aber durchaus, ob man nach Berlin oder Paris gehen möchte. Auch das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz wird gesetzlich aktuell nicht beachtet. Bei einem Wegzug mit Kapitalgesellschaftsanteilen kann man lediglich eine Ratenzahlung für sieben Jahre beantragen, wobei das nicht immer klappt und man in der Regel eine Sicherheit leisten muss. Die Steuer muss man aber auch in diesem Fall zahlen, nur eben in sieben Jahresraten. Bei Personengesellschaften gibt es nicht einmal diese Mög-

lichkeit. Die durch den Wegzug ggf. ausgelöste Steuer muss man auf einmal begleichen.

Aber führt diese Regelung nicht dazu, dass Unternehmer in Deutschland eingeschlossen sind, wenn sie sich die Steuer auf diese fiktiven Veräußerungsgewinne nicht leisten können?

Auf den Punkt gebracht! In der Tat fühlen sich dadurch viele Unternehmer in Deutschland eingesperrt, wenn man ihnen diese Regelung erläutert. Das ist übrigens auch ein wichtiger Punkt im Rahmen der Nachfolgeplanung.

Warum hat das Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung?

Die Kinder sind ja an dem Unternehmen nicht beteiligt. Das ist zwar richtig, aber wenn der Unternehmer die Anteile auf die Kinder überträgt, dann sind sie wiederum in Deutschland einsperrt. Das hat bei uns schon häufiger zu dem Ergebnis geführt, dass Kinder die Anteile nicht mehr akzeptierten, weil sie sich diese Option nicht nehmen lassen wollten. Leben die Kinder hingegen bereits im Ausland, dann können sie die Anteile weder durch Schenkung noch im Todesfall erhalten, da man in diesem Fall auch die Wegzugsbesteuerung auslösen würde. Gerade der Todesfall ist gefährlich, weil er nicht planbar ist. Tritt der Todesfall ein, während die Kinder im Ausland ansässig sind, dann kommt die Wegzugsbesteuerung zu der ohnehin ggf. fälligen Erbschaftsteuer hinzu.

Wenn der Kunde aber keine Unternehmensanteile hält, dann dürfte die Nachfolgeplanung ebenfalls deutlich einfacher sein, oder?

Das könnte man meinen. Was würden Sie aber dem Kunden erzählen, wenn er sie fragt, ob das ein Problem im Todesfall ist, wenn sein inländisches Depot an seinen Sohn vererbt wird, der in den USA lebt? Sie würden ihm vermutlich antworten, dass die meisten Banken dann die Kundenbeziehung beenden werden. Im Übrigen kennen viele die besondere Regelung des § 20 Abs. 6 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) nicht. Sie führt dazu, dass Guthaben auf inländischen Konten und Depots nicht an im Ausland ansässige Erben ausgekehrt werden können, bis die deutsche Erbschaftsteuer beglichen wurde. Aufgrund der Überlastung deutscher Finanzämter dauert es erfahrungsgemäß zwei bis fünf Jahre, bis der Erbschaftsteuerbescheid ergeht und die deutsche Erbschaftsteuer beglichen werden kann. Bis dahin können die im Ausland ansässigen Erben über das inländische Guthaben nicht frei verfügen.

Sie haben aber bestimmt eine Lösung, wie man den Mandanten helfen könnte, oder?

Ja, es gibt einige Möglichkeiten, die wir mit Mandanten diskutieren. Das können z.B. Familienstiftungen, atypische stille Beteiligungen, operativ tätige GmbH & Co. KGs sein etc. Für Depotinhaber empfehlen wir zumindest Kontovollmachten, um den tatsächlichen Zugriff im Notfall zu ermöglichen.



Dann ist das Problem zwar da, aber lösbar.

Ja, aber das unterschlägt die Komplexität dieser Lösungen. Sie können auch nicht über Nacht umgesetzt werden. In vielen Fällen müssen sie über eine verbindliche Auskunft abgesichert werden. Die Lösungen müssen alle Aspekte beachten. Immer wieder gibt es auch Fälle, die besonders schwierig sind. Dazu gehören zum Beispiel vor Jahren installierte Immobilien-GmbHs. Mit dieser Struktur möchten Mandanten die laufende Besteuerung der Mieterträge optimieren. Es sei dahingestellt, ob diese Struktur optimal ist, insbesondere wenn die spätere Veräußerung der Immobilie und die Ausschüttung des Veräußerungserlöses mit berücksichtigt werden. Bei einem geplanten Umzug ins Ausland können sie zu einer schwer zu knackenden Nuss werden. Sie können mangels Schenkungsteuerbefreiung nicht auf eine Familienstiftung übertragen werden. Eine Veräußerung kann an sehr hohen stillen Reserven scheitern und ein Formwechsel in eine Personengesellschaft führt zu einer fiktiven Veräußerung bisheriger Gewinnvträge. Daran erkennt man, wie wichtig es ist, ganzheitlich und langfristig zu beraten und nicht nur punktuell zur Erlangung eines bestimmten Steuervorteils.

Sehen Sie Mandanten, die auch mit dem Wegzug Steuervorteile nutzen möchten? Das wäre naheliegend, wenn man ein Land ohne Erbschaftsteuer und mit nur geringer Einkommensteuer wählt.

Das haben wir in der Praxis extrem selten. Das liegt daran, weil wir allen Mandanten gleich am Anfang erklären, dass der Wegzug niemals ausschließlich steuerlich motiviert sein darf. Selbst wenn man örtlich flexibel ist, muss man in dem neuen Land auch Fuß fassen und soziale Kontakte knüpfen. Das hat man vor Jahren bei Personen gesehen, die aus steuerlichen Gründen in die Schweiz ausgewandert sind und festgestellt haben, dass sie sich dort unwohl fühlen, keinen Anschluss finden und eigentlich weit weg von ihren Enkelkindern und Freunden leben. Das ist nicht nachhaltig und kann die Lebensqualität erheblich reduzieren. Man muss immer abwägen, ob man sich darauf einlassen möchte. Im Übrigen ist es nicht immer einfach, Steuervorteile mit dem Wegzug zu generieren.

Auf den einschlägigen Internetplattformen klingt das aber ziemlich einfach. Man meldet sich in Deutschland ab, nimmt alles mit und erzielt künftig steuerfreie Einkünfte, z.B. in Dubai. Ist das in der Praxis nicht so einfach?

Tja, ich wäre immer skeptisch, wenn jemand in der hochkomplexen Welt einfache Lösungen verspricht. Theoretisch ist das durchaus möglich. Man muss aber sicherstellen, dass man sich in Deutschland nicht nur abmeldet, sondern komplett keinen Wohnsitz mehr hat. Wenn man eine Wohnung (oder auch ein Zimmer bei einem Familienmitglied) beibehält und diese regelmäßig in einem gewissen Umfang nutzt, hat derjenige in Deutschland weiterhin einen Wohnsitz, auch wenn er sich abgemeldet hat.

Hat man einen Wohnsitz, auch wenn man sich in Deutschland weniger als 183 Tage im Jahr aufhält?

Dieses Gerücht mit den 183 Tagen im Jahr hält sich wirklich hartnäckig. Nach Rechtsprechung und nach Auffassung der Finanzverwaltung können sogar vier bis sechs Wochen im Jahr reichen, um einen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland zu begründen oder beizubehalten.

Und was passiert, wenn man weiterhin einen Wohnsitz in Deutschland hat?

Der Wegzug nach Dubai ist ein gutes Beispiel. Da wir mit den Vereinigten Arabischen Emiraten kein Doppelbesteuerungsabkommen (mehr) haben, unterliegen in einem solchen Fall alle weltweiten Einkünfte weiterhin der Einkommensteuer in Deutschland, also auch solche Einkünfte, die man nur im Ausland erzielt. Im Übrigen unterliegt man auch der deutschen Erbschaftsteuer, wenn der Erblasser oder die Erben ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Selbst wenn der Erblasser seinen Wohnsitz aufgeben sollte, aber die Erben nach wie vor in Deutschland leben, unterliegt das Vermögen im Schenkungs- oder Todesfall weiterhin der deutschen Erbschaftsteuer. Das gilt sogar noch für weitere fünf Jahre nach Wohnsitzaufgabe. Im Hinblick auf inländische Beteiligungen oder Immobilien gilt die Erbschaftsteuerpflicht sogar unbefristet, auch wenn gar kein Wohnsitz mehr bestehen sollte.

Das klingt in der Tat komplex. Muss man sonst noch etwas beachten?

Natürlich können wir in unserem kurzen Interview die meisten Probleme nur anreißen. Jeder Fall ist auch anders. Was man unbedingt noch beachten muss, ist, dass die Auswanderung nicht nur Folgen in Deutschland hat. Bevor man ins Ausland wegzieht, sollte man sich in dem jeweiligen Land anschauen, welche Folgen der Zuzug haben wird. Die laufenden Einkünfte unterliegen der Besteuerung in dem jeweiligen Land. Vielleicht gibt es dort auch Vermögenssteuer oder sonstige Konsequenzen. Beispielsweise muss

man u.U. in der Schweiz Sozialversicherungsabgaben zahlen, wenn man an einer deutschen GmbH & Co. KG beteiligt ist. Das ist aus deutscher Perspektive überraschend und zudem noch dramatisch, da diese in der Schweiz nicht begrenzt sind. Dies verdeutlicht, dass man diesen Schritt gut überlegt unternehmen sollte.

Vielen Dank für das Gespräch und die Impulse aus der Praxis. Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.



Pawel Blusz

Kurzvorstellung

Pawel Blusz ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner. Er studierte Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder sowie an der Adam-Mickiewicz-Universität Posen (Polen). Nach langjährigen Tätigkeiten u.a. bei SJ Berwin LLP (jetzt: King & Wood Mallesons), Flick Gocke Schaumburg und Rittershaus schloss er sich zunächst der Kanzlei gkn Gräfe Klümpen-Neusel an, um dann 2024 die PONTES Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB zu gründen.

Pawel Blusz ist zudem Lehrbeauftragter im Masterstudiengang „Taxation“ an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Seit 2018 hält er zudem die Zusatzqualifikation als „CP-Anwalt“ (mediationsanaloges Verfahren der Cooperativen Praxis). Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der nationalen und internationalen Unternehmens- und Vermögensnachfolge, der steueroptimierten Strukturierung des privaten und betrieblichen Vermögens sowie in der gesellschaftsrechtlichen Beratung von Familienunternehmen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich darüber hinaus auf die Konzeption, Errichtung und laufende Beratung von Familienstiftungen und gemeinnützigen Stiftungen. Pawel Blusz berät seine Mandanten auch bei der optimalen Gestaltung von Testamenten und Eheverträgen, oft auch im grenzüberschreitenden Kontext.